

Ausbildungsordnung

1. Träger

Verantwortlich für den Ausbildungsgang zum/r Trainer/in-C und damit Träger jeder Ausbildungsmaßnahme ist der Bundesverband für karnevalistischen Tanzsport in Deutschland e.V. (BKT). Die Ausbildung wird auf der Grundlage dieses Ausbildungsplanes durch die Landesverbände für karnevalistischen Tanzsport (LkT) durchgeführt. Die Lehrkräfte des BDK- und BKT Schulungsteams werden in regelmäßigen Abständen durch den BKT fortgebildet. Mit den Lehrwarten der Landesverbände finden jährlich Abstimmungstagungen statt. Damit entspricht der BKT den neuen Vorgaben der Rahmenrichtlinien des DOSB.

2. Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum/r TrainerIn-C ist:

- Mitgliedschaft in einem Verein, der dem LkT, (und zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung dem Tanzsportverband des Bundeslandes und dem DTV angehört.
- Bestätigung des Vereinsvorstandes, dass er den/die Bewerber/In für geeignet hält, die Tätigkeit als Übungsleiter/In bzw. Trainer/In auszuüben.
- die Vollendung des 16. Lebensjahres. Zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung muss das 18. Lebensjahr vollendet sein.
- ärztliches Attest, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen die Ausbildung und den Einsatz als Übungsleiter bestehen.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (16 UE), nicht älter als zwei Jahre.
- Nachweis über die Teilnahme an einer Grundschulung des BDK

3. Durchführung

Die Ausbildung zum/r Traine/rIn C umfasst 120 Unterrichtseinheiten (UE) zu 45 Minuten. Die Anzahl der Teilnehmer/in soll mindestens 15 und höchstens 25 Personen (max. 30 Personen) betragen.

An alle Teilnehmer/in werden folgende Anforderungen gestellt:

- Teilnahme während der gesamten Lehrgangszeit (Fehlzeiten sind nicht zulässig)

- aktive Mitarbeit in der Praxis (Ausnahme: nachgewiesene Verletzungen) und bei Diskussionen, Gruppenarbeiten, usw.
- Erarbeitung und Durchführung von praktischen Übungen in Einzel- und Gruppenarbeit

4. Beratungs- und Informationstag

Vor Beginn des Ausbildungsganges findet ein Beratungs- und Informationstag für alle Teilnehmer/in zu folgenden Themen statt:

- Ablauf des Ausbildungsganges
- Ablauf eines jeden Prüfungsteils
- erforderliches Wissen für die einzelnen Prüfungsteile
- mögliche Profilierungen (Erwerb von Lizenzen)

5. Dauer und Gültigkeit

Die Ausbildungsmaßnahmen für den Erwerb einer Lizenz müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein. Die Lizenz ist im Gesamtbereich des BkT und des Deutschen olympischen Sportbundes gültig. Sie gilt stets für vier Jahre, bezogen auf das Kalenderjahr der Ausstellung. Die Lizenz endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

6. Lizenzerhalt

Der Ausbildungsprozess ist mit dem Erwerb einer Lizenz nicht abgeschlossen. Durch die notwendige inhaltliche und zeitliche Begrenzung der jeweiligen Ausbildungsgänge ist eine Fortbildung unumgänglich. Daher sind innerhalb der Gültigkeit der Lizenz nachzuweisen

- eine mindestens einjährige Tätigkeit als Trainee/In bei einem Mitglied des BkT,
- die Teilnahme an vom BkT anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen in den letzten zwei Jahren im Umfang von mindestens 15 UE.

Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die niedrigere Lizenzstufe. Dies gilt auch bei Fortbildungen für höhere Lizenzstufen.

Für die Erneuerung ungültig gewordener Lizenzen gilt:

- im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Die Lizenz wird nach der erfolgreichen Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von 20 UE um vier Jahre verlängert.

- im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Die Lizenz wird nach der erfolgreichen Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme im Umfang von 30 UE um vier Jahre verlängert.

- Überschreiten der Gültigkeit um mehr als 3 Jahre

Die gesamte Ausbildung ist in Theorie und Praxis zu wiederholen. In begründeten Fällen kann der BkT Ausnahmeregelungen genehmigen.

7. Anerkennung anderer Ausbildungsabschlüsse

Für Absolventen sportpädagogischer Ausbildungsinstitutionen können Teilgebiete der Trainer C-Ausbildung anerkannt werden. In besonderen Fällen ist auf Antrag auch eine Direkt - Lizenzierung möglich.

Für Inhaber von DOSB - Lizenzen sowie beim Nachweis anderer Qualifikationen können inhaltsgleiche Ausbildungsteile anerkannt werden.

Über die jeweilige Anerkennung und Einstufung entscheidet der BkT.

8. Hospitation

Um Ausbildungsinhalte in der Trainingspraxis umzusetzen, ist innerhalb der Trainer/in C - Ausbildung eine Hospitation bei erfahrenen Trainern/innen wünschenswert. Sie ist dann vom Mentor unter Angabe von Dauer und Inhalt formlos zu bescheinigen.

9. Ausstellung und Erfassung

Die Ausstellung und Verlängerung der Trainer C-Lizenz erfolgt zentral durch den BkT. Die Lizenzinhaber werden in einer zentralen Registratur erfasst.